

Hiermit wird ein

**Einzug**       **Auszug**

in folgender Wohnung bestätigt:

# Wohnungsgeberbescheinigung

nach §19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer mit Zusatz

Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus

Datum

In die vorgenannte Wohnung ist/sind am  folgende Person/en ein-/ausgezogen:

1.	Familienname, Vorname
2.	Familienname, Vorname
3.	Familienname, Vorname
4.	Familienname, Vorname
5.	Familienname, Vorname

6.  Weitere Personen siehe Beiblatt

Die Kontaktdaten des **Wohnungsgebers** lauten:

Name des Wohnungsgebers (bei einer juristischen Person deren Bezeichnung)

Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer des Wohnungsgebers

Telefonnummer (optional)

Email-Adresse (optional)

Der Wohnungsgeber ist **gleichzeitig Eigentümer** der Wohnung

Der Wohnungsgeber ist **nicht** Eigentümer der Wohnung

Die Kontaktdaten des Eigentümers lauten:

Name des Eigentümers der Wohnung (bei einer juristischen Person deren Bezeichnung)

Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer des Eigentümers der Wohnung

**Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen und dass ich die rückseitig stehenden Hinweise/Rechtsnormen zur Kenntnis genommen habe.**

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers

**Mit meiner rückseitigen Unterschrift bestätige ich, dass ich die folgenden Hinweise und Rechtsnormen zur Kenntnis genommen habe:**

Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar, wie die Ausstellung dieser Bestätigung, ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter zu sein (§54 i.V.m. §19 BMG).

**Auszug aus §19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG  
Mitwirkung des Wohnungsgebers**

Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in §17 Absatz 1 genannten Frist zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat.